

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum –
Mag. pharm. Katharina Kögeler-Seda**

Bezug:

**Kundmachung vom 15. Juni 2021 in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich**

PLA5-S-2128/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum**. Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Katharina Kögeler-Seda**, wohnhaft in 1140 Wien, Salzwiesengasse 46/3/5, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3021 Pressbaum, mit dem Standort „Beginnend an der Kreuzung Haitzawinkelstraße und Rosette Anday Straße, der Rosette Anday Straße und in weiterer Folge der Rechte Bahnstraße, dann dem Bahnweg in Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt der in nordwestlicher Richtung verlaufenden gedachten Verlängerung der Ostgrenze des Grundstücks Nr.115 der KG Pressbaum mit dem Bahnweg, vom Schnittpunkt der verlängerten östlichen Grundstücksgrenze mit dem Bahnweg Richtung Südosten folgend bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Autobahn A1, der A1 nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der gedachten südlichen Verlängerung der Haitzawinkelstraße, von diesem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung bis zur Haitzawinkelstraße und im Folgenden der Haitzawinkelstraße in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“ beantragt hat.

Voraussichtliche Betriebsstätte: „3021 Pressbaum, Hauptstraße 121a“.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten schriftlich einbringen.
Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister